

Fokusbericht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für Minderjährige mit einer Behinderung

Stand: Juni 2023

Stadt Hildesheim
Dezernat für Jugend, Soziales, Schulen und Sport
Bereich Teilhabe und Rehabilitation
Stabsstelle Migration und Inklusion - Sozialplanung
Markt 2
31134 Hildesheim

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Einleitung	4
2.	Eingliederungshilfe für Minderjährige mit Behinderung im Stadtgebiet Hildesheim	6
2.1.	Die Leistungen nach SGB IX und SGB VIII 2019-2021-2023	7
2.2.	Sozialräumliche Verteilungen der Gesamthilfen	8
3.	Die Leistungen nach SGB IX.....	10
3.1.	Sozialräumliche Verteilungen der Hilfen nach SGB IX.....	11
3.2.	Gliederung nach Art der Hilfen.....	12
3.2.1.	Heilpädagogische Leistungen in Form von Frühförderung	12
3.2.2.	Leistungen in Krippen und Regelkindergärten.....	14
3.2.3.	Leistungen in Sonderkindergärten.....	17
3.2.4.	Weitere Leistungen zur sozialen Teilhabe	18
3.2.5.	Teilhabe an Bildung: Schulassistenzen.....	19
3.2.6.	Teilhabe an Bildung: Hilfen in Tagesbildungsstätten und dem Förderzentrum Bockfeld	22
4.	Reflexionen im Kontext Integration & Prävention.....	24

ABBILDUNGS- & TABELLENVERZEICHNIS

Abbildung 1.1:	Eingliederungshilfebeziehende SGB XII (bis 2019)/ SGB IX (ab 2020) insgesamt, 2010-2023	5
Abbildung 1.2:	Anteile U18 / Erwachsene an Gesamtheit der Eingliederungshilfebeziehenden nach dem SGB XII/IX, 2019-2023	5
Abbildung 2.1:	Leistungsbereiche und Anzahlen der Eingliederungshilfeleistungen nach SGB IX in der Stadt Hildesheim.....	7
Abbildung 2.2:	Leistungsbereiche und Anzahlen der Eingliederungshilfeleistungen nach SGB VIII in der Stadt Hildesheim	7
Abbildung 2.3	Anteil der EGH-Leistungen für Minderjährige nach SGB IX (n=717) und SGB VIII (n=224) zusammengenommen je 100 Stadtteilbewohnende unter 21 Jahren (Juni 2023).....	8
Abbildung 2.4:	Anteil EGH-Leistungen für Minderjährige nach SGB IX (als insg. 100%) und SGB VIII (insg. 100%) je Sozialraum.....	9
Abbildung 3.1:	Leistungsbereiche und Anzahlen der Eingliederungshilfeleistungen für Minderjährige nach SGB IX von 2019 bis 2023 sowie in Gesamtverteilung im Juni 2023	10
Abbildung 3.2:	Anteil der EGH-Leistungen für Minderjährige nach SGB IX (als insg. 100%) je Sozialraum (Juni 2023).....	11
Abbildung 3.3:	Leistungen in Form von Frühförderung in den Jahren 2019, 2021 und 2023 (Juni), soziodemographisch.....	12
Abbildung 3.4/ Tabelle 3.1:	Verteilungsanalysen zu Frühförderungsleistungen (Juni 2023).....	13
Abbildung 3.5:	Leistungen in Krippen und Regelkindergärten in den Jahren 2019, 2021 und 2023 (Juni), soziodemographisch	14
Abbildung 3.6 / Tabelle 3.2:	Verteilungsanalysen zu Leistungen in Regelkindergärten (06/2023)	15
Abbildung 3.7:	Leistungen in Sonderkindergärten 2019, 2021 und 2023 (Juni), soziodemographisch.....	17
Abbildung 3.8:	Leistungen zur sozialen Teilhabe 2019, 2021 und 2023 (Juni), soziodemographisch.....	18
Abbildung 3.9:	Schulassistenzeleistungen nach SGB IX in 2019, 2021 und 2023 (Juni), soziodemographisch.....	20
Abbildung 3.10 / Tabelle 3.3:	Verteilungsanalysen zu Schulassistenzeleistungen nach SGB IX (06/2023) und SGB VIII (12/2023).....	21
Abbildung 3.11:	Hilfen in Tagesbildungsstätten und FÖZ im Bockfeld 2019, 2021 und 2023 (Juni), soziodemographisch.....	22
Abbildung 4.1:	Verlaufsstudie – Sind Frühförderungen von 2019 zur Jahresmitte 2023 noch im Hilfebezug der EGH nach SGB IX?	25

THEMENKARTENVERZEICHNIS

Karte 2.1: Anteil der EGH-Leistungen für Minderjährige nach SGB IX (n=717) und SGB VIII (n=224) zusammengenommen je 100 Stadtteilbewohnende unter 21 Jahren (Juni 2023).....	8
Karte 3.1: Anteil der EGH-Leistungen für Minderjährige (n=717) je 100 Stadtteilbewohnende unter 21 Jahren (Juni 2023).....	11
Karte 3.4: Anzahl der Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren in den Stadtteilen sowie Betreuungsstandorte (Juni 2023).....	16
Karte 3.3: Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 bis unter 18 Jahren in den Stadtteilen sowie Standorte von Schulen.....	19
Karte 4.1 / Karte 4.2: Kinderarmutsquote und Anteil ausl. Staatsangehöriger an unter 18-Jährigen in den Stadtteilen 2021/2022.....	24

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

* - Werte kleiner als 5 (und ggf. jeweils nächstgrößere) können aus Datenschutzgründen nicht berichtet werden

abs. – absolut / in absoluter Anzahl

Abs. – Absatz

EGH – Eingliederungshilfe

EW – Einwohnerinnen und Einwohner

FB – Fachbereich

FÖZ – Förderzentrum im Bockfeld

FS – Förderschule

gem. – gemäß

GS – Grundschule

GTGS – Ganztagsgrundschule

HI – Hildesheim/ Hildesheimer

HPK – Heilpädagogischer Kindergarten

HWS – Hauptwohnsitz(e)

insg. – insgesamt

I-Platz – Integrationsplatz im Kindergarten

i.v.m. – in Verbindung mit (juristisch)

J. – Jahre

Kita – Kindertagesstätte

LK – Landkreis

m – männlich

MGH – Migrationshintergrund (Person hat selbst oder mind. ein Elternteil hat Zuwanderungshintergrund)

MW – Mittelwert

Nds. – Niedersachsen / Niedersächsisches

rel. – relativ / im Verhältnis zu Gesamtanzahl

SGB – Sozialgesetzbuch

s.o. – siehe oben

sog. – so genannte(s/r)

Vgl. – Vergleich

w – weiblich

z.B. – zum Beispiel

1. ALLGEMEINE EINLEITUNG

Die Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder denen, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht (§ 90 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch –SGB IX).

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ist im Jahr 2020 grundlegend reformiert und aus dem Leistungskomplex der Sozialhilfe herausgelöst worden. Seit 01.01.2020 werden die Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation aus dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) aus einer Hand erbracht.

Nach Vorgabe des Landes Niedersachsen sind die Kreise und kreisfreien Städte örtliche Träger der Eingliederungshilfe. Die Stadt Hildesheim ist als große selbständige Stadt die größte kreisangehörige Kommune im Landkreis Hildesheim und gem. § 94 SGB IX i.V.m. §§ 2, 3, 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Neuntes Buch und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Nds. AG SGB IX / XII) vom Kreis zur vollumfänglichen Aufgabenwahrnehmung der Aufgaben der Eingliederungshilfe herangezogen. Die Stadt Hildesheim ist damit selbstverwaltend Träger der Eingliederungshilfe im eigenen Gebiet.

Die Leistungen werden im Bereich Teilhabe und Rehabilitation erbracht, der in zwei Fachdiensten organisiert ist. Mitarbeitende sind Fachkräfte aus Verwaltung und Sozialpädagogik, die in einer Teamstruktur passgenaue Hilfen für leistungsberechtigte Personen ermöglichen.

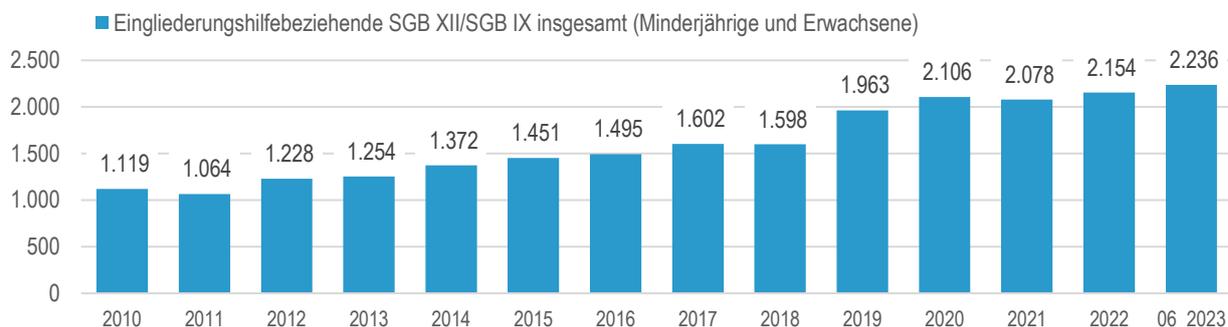
Der Fachdienst **Ambulante Eingliederungshilfe** erbringt sämtliche Leistungen der fachlichen Hilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung, die in einer eigenen Häuslichkeit leben.

Im Fachdienst **Besondere Wohnformen und Leistungen für Minderjährige** werden Leistungen für Kinder und Jugendliche einer wesentlichen Behinderung und Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderung, die in einer besonderen Wohnform (früher Heim) leben, bearbeitet. Zudem erbringt der Fachdienst Leistungen der Sozialhilfe zur Eingliederung von wohnungslosen und obdachlosen Menschen.¹

Die Gesamtanzahl der SGB IX-Eingliederungshilfeleistungen entwickelte sich bis zum Juni 2023 (als Referenzzeitpunkt dieser Fokusberichterstattung; und zudem hinweg über die besondere gesellschaftliche Sondersituation durch das Pandemiegeschehen) kontinuierlich ansteigend.

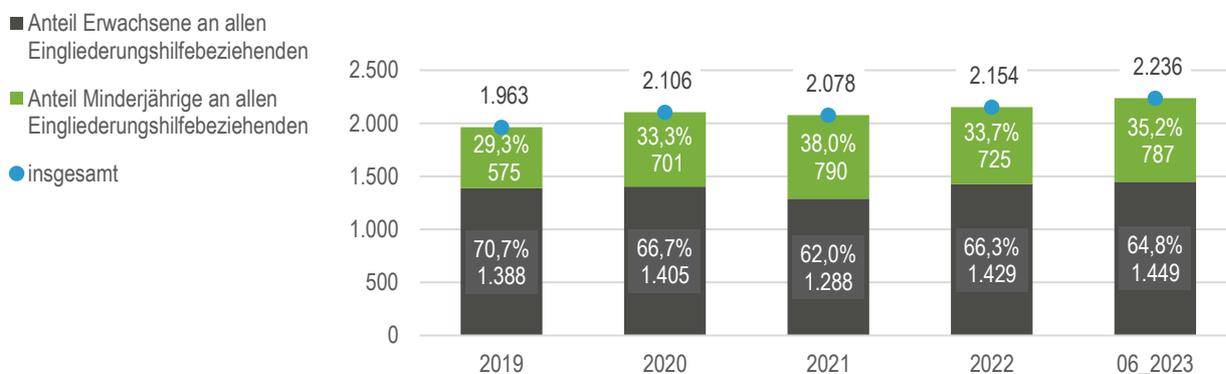
¹ Einen Datenüberblick über Entwicklungen der Leistungsbereiche fachlicher Hilfen für erwachsene Menschen mit Behinderung enthält das Sozialmonitoring der Stadt Hildesheim (2023: Seiten 100-105) mit Stand 31.12.2021. Ebenso bezüglich der Leistungen der Wohnungslosenhilfe (ebenda, Seite 43).

Abbildung 1.1: Eingliederungshilfebeziehende SGB XII (bis 2019)/ SGB IX (ab 2020) insgesamt, 2010-2023



Daten: Stadt Hildesheim, FB 50.2

Abbildung 1.2: Anteile U18 / Erwachsene an Gesamtheit der Eingliederungshilfebeziehenden nach dem SGB XII/IX, 2019-2023



Daten: Stadt Hildesheim, FB 50.2

These 1: Im Zuge der Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie hatte die Landesregierung ein zeitlich befristetes Betretungsverbot in Einrichtungen über Tag verhängt. Kindertagesstätten, Sonderkindergärten, Schulen, Tagesstätten, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung mussten ihren Dienst über mehrere Monate einstellen. Eine Rückkehr in den Regelbetrieb war Leistungsberechtigten Menschen mit einer Behinderung nur schrittweise möglich. Die fehlende Förderung hat die Teilhabebeeinträchtigungen dieser Personen verschlechtert. Neue Methoden der Eingliederungshilfe könnten den exakten Bedarf decken.

These 2: Ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe für erwachsene Leistungsberechtigte sind in der Pandemiezeit mit alternativen Lösungen (Spaziergänge, Videokonferenzen, Telefonkontakte) angeboten worden, konnten aber aufgrund der vielschichtigen Beeinträchtigungen und der Verunsicherung in der Pandemie von vielen Leistungsberechtigten nicht angenommen werden (Kontaktängste). Die Anzahl der Menschen mit psychischen Erkrankungen wird in den kommenden Jahren aufgrund von Verunsicherung, sozialem Rückzug und Vereinsamung und die Angst vor größeren Menschengruppen pandemiebedingt ansteigen. Ein kommunales Angebot der Beratung, Begleitung und Unterstützung durch die Eingliederungshilfeträger könnte präventiv wirken und schnelle Hilfestellungen ermöglichen.

2. EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR MINDERJÄHRIGE MIT BEHINDERUNG IM STADTGEBIET HILDESHEIM

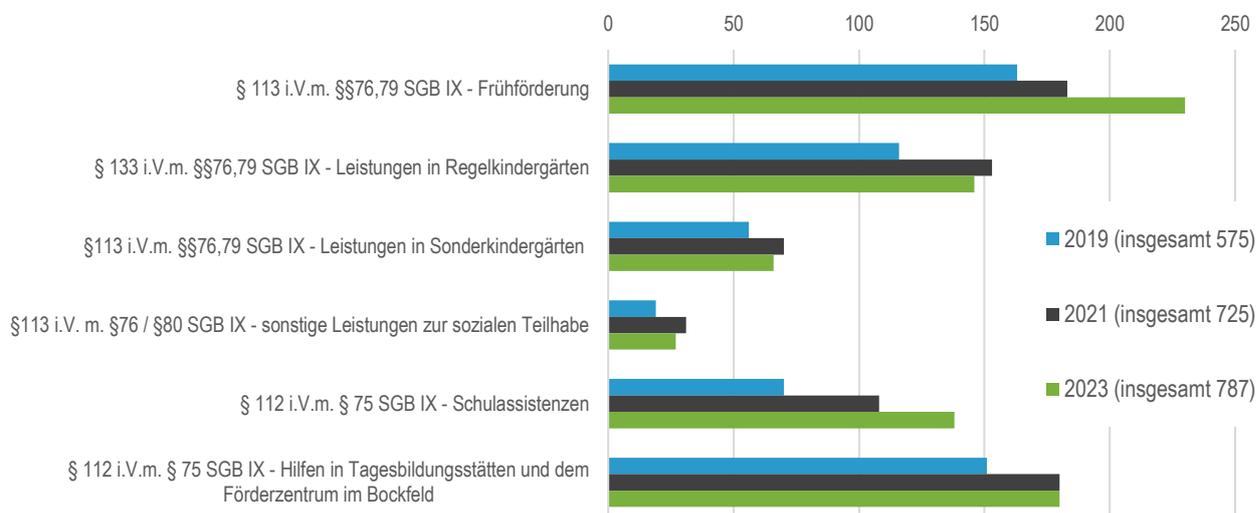
Als Träger der Eingliederungshilfe bietet die Stadt Hildesheim Eltern von behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindern zu einem sehr frühen Zeitpunkt Leistungen der Eingliederungshilfe an, um eine Verschlimmerung zu vermeiden bzw. eine wesentliche Behinderung abzuwenden.

- Um diese Strategie bestmöglich umsetzen zu können, arbeiten die Mitarbeitenden aktiv im lokalen Netzwerk und leiten den Arbeitskreis Integration, einem Zusammenschluss von Gesundheitsamt und Leistungserbringenden der Eingliederungshilfe.
- Um notwendige Hilfen schnell installieren zu können, liegt die Zuständigkeit für Kinder mit Behinderung oder solche, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, vor der Einschulung im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).
- Erst mit Einschulung erfolgt eine Zuordnung nach Behinderungsart in die Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII oder in die Eingliederungshilfe nach SGB IX. Kinder, die von einer körperlichen oder/und geistigen Behinderung bedroht oder betroffen sind, haben Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX, Kinder mit einer seelischen Behinderung sind mit der Einschulung leistungsberechtigt in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die größten Leistungsbereiche mit konstant steigenden Fallzahlen in der Eingliederungshilfe für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche sind Maßnahmen der Frühförderung, Hilfen in Regelkindergärten und Schulassistenzen. Da die Platzzahl in Sonderkindergärten durch erteilte Betriebserlaubnisse begrenzt ist, ist in diesen Maßnahmen kein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen, wohl aber ein Anstieg der Wartelisten.

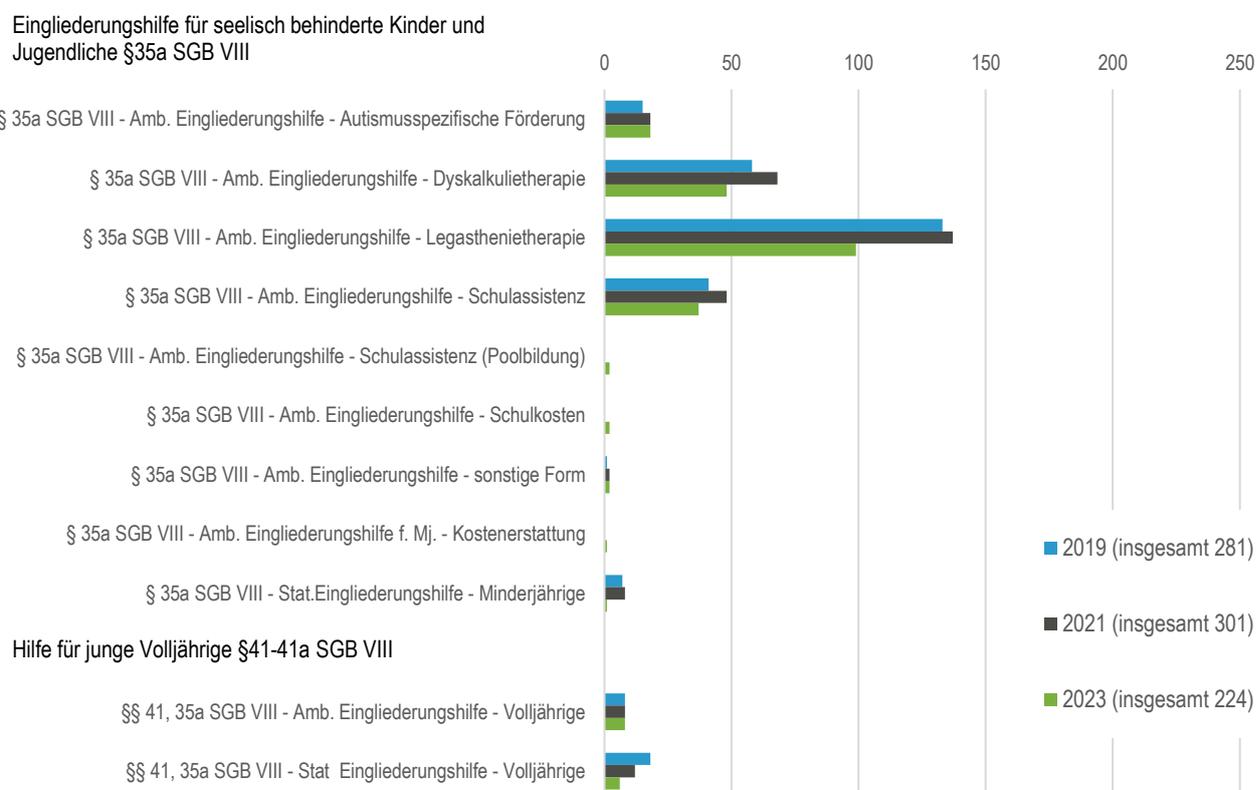
2.1. DIE LEISTUNGEN NACH SGB IX UND SGB VIII 2019-2021-2023

Abbildung 2.1: Leistungsbereiche und Anzahlen der Eingliederungshilfeleistungen nach SGB IX in der Stadt Hildesheim



Daten: Stadt Hildesheim, FB 50.2

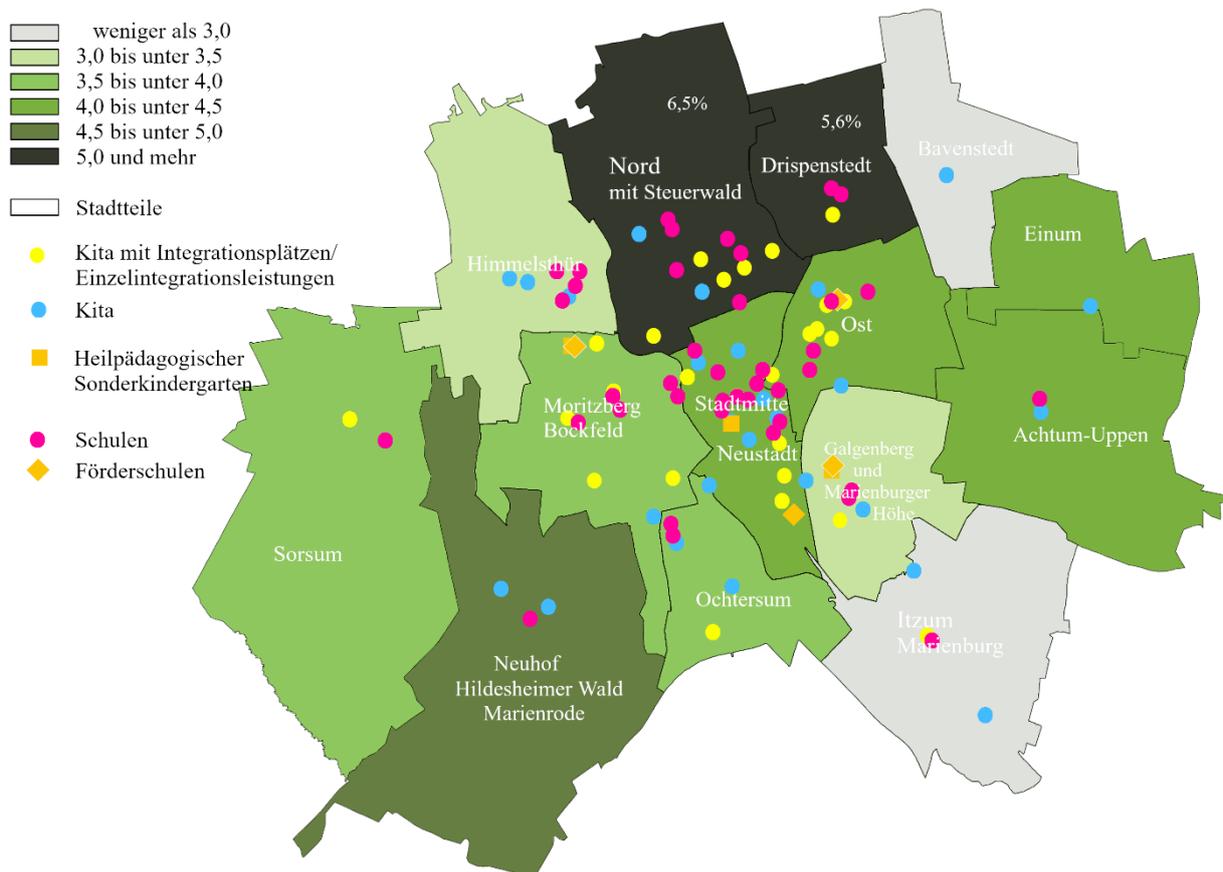
Abbildung 2.2: Leistungsbereiche und Anzahlen der Eingliederungshilfeleistungen nach SGB VIII in der Stadt Hildesheim



Daten: LK Hildesheim, Amt 406 – Jugendamt – Erziehungshilfen 2024

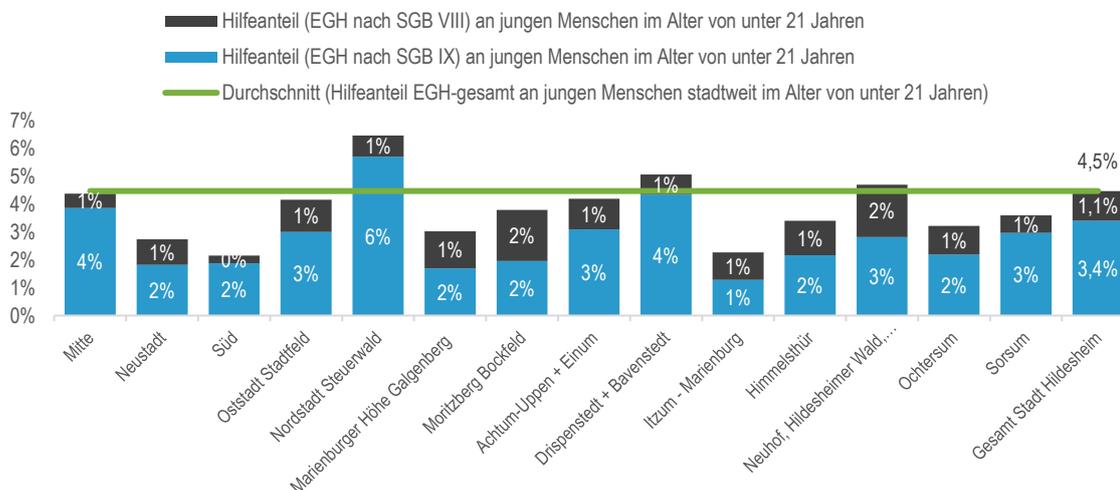
2.2. SOZIALRÄUMLICHE VERTEILUNGEN DER GESAMTHILFEN

Karte 2.1: Anteil der EGH-Leistungen für Minderjährige nach SGB IX (n=717) und SGB VIII (n=224) zusammengekommen je 100 Stadtteilbewohnende unter 21 Jahren (Juni 2023)



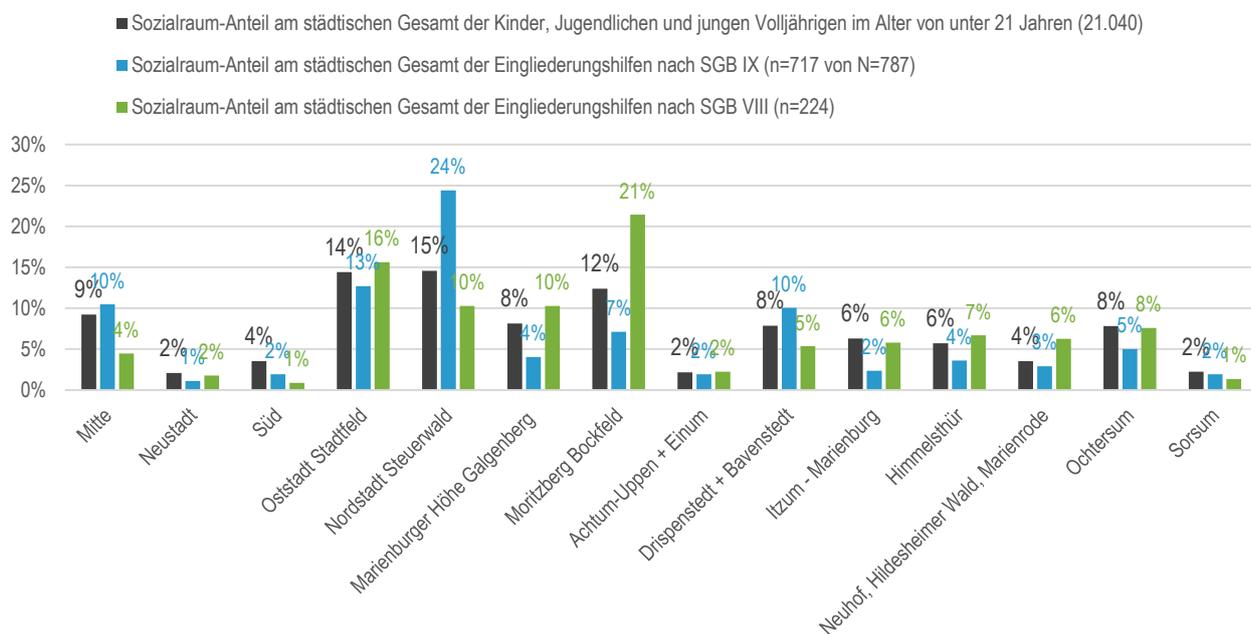
Daten: Stadt Hildesheim, FB 50.2, Einwohnermeldedaten Statistik FB 61.2 und LK Hildesheim, Amt 406 – Jugendamt – Erziehungshilfen 2024

Abbildung 2.3 Anteil der EGH-Leistungen für Minderjährige nach SGB IX (n=717) und SGB VIII (n=224) zusammengekommen je 100 Stadtteilbewohnende unter 21 Jahren (Juni 2023)



Daten: Stadt Hildesheim, FB 50.2, Einwohnermeldedaten Statistik FB 61.2 und LK Hildesheim, Amt 406 – Jugendamt – Erziehungshilfen 2024

Abbildung 2.4: Anteil EGH-Leistungen für Minderjährige nach SGB IX (als insg. 100%) und SGB VIII (insg. 100%) je Sozialraum



Daten: Stadt Hildesheim, FB 50.2, Einwohnermeldedaten Statistik FB 61.2 und LK Hildesheim, Amt 406 – Jugendamt – Erziehungshilfen 2024

Tabelle 2.1: EGH-Leistungen für Minderjährige nach SGB IX und SGB VIII (2023) nach Sozialräumen der Stadt Hildesheim

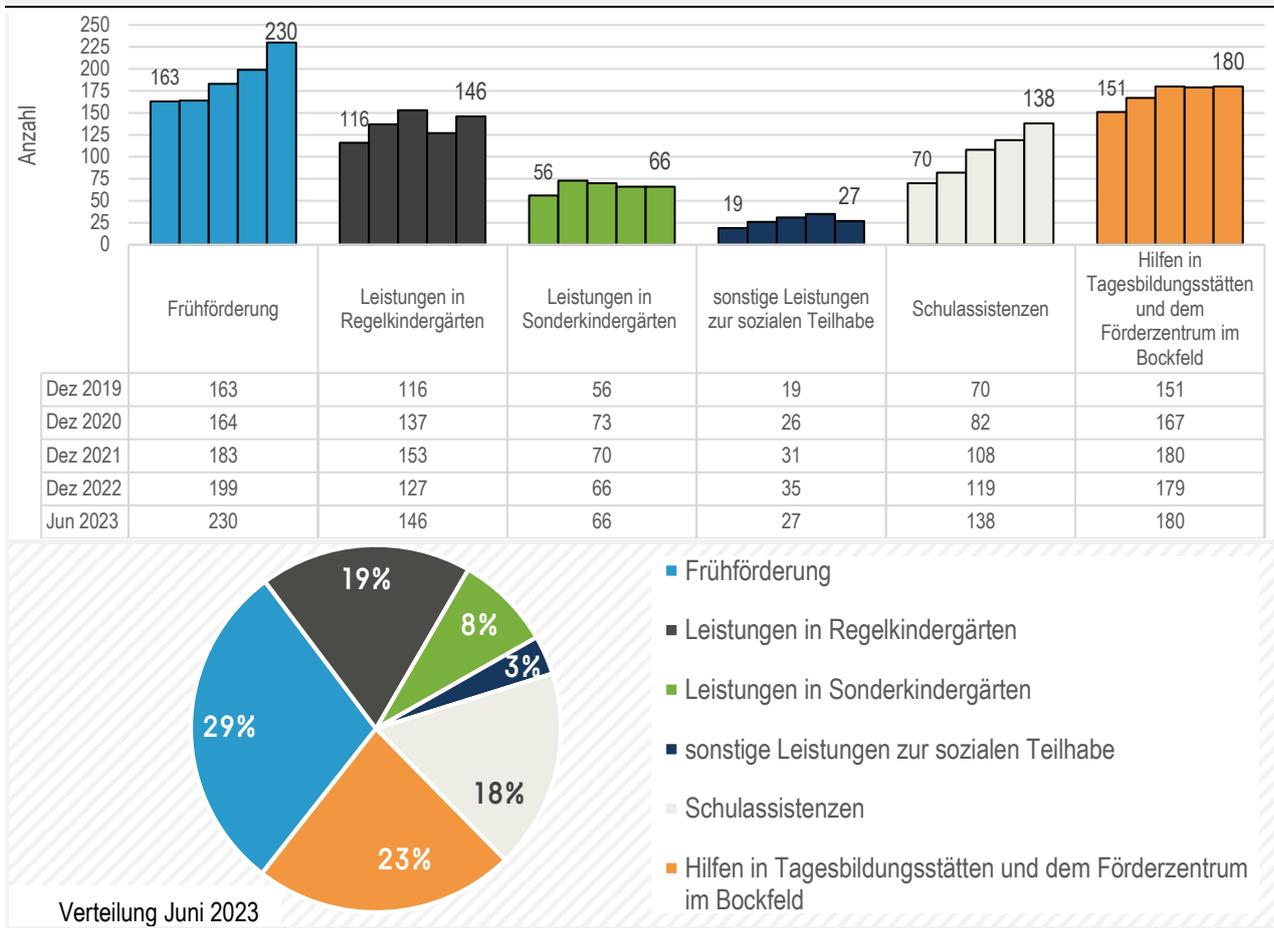
2023	Eingliederungshilfeleistungen für Minderjährige				Kinder, Jugendliche u. junge Volljährige		Anteil der EGH-Leistungen an 100 unter 21-Jährigen		
	SGB IX		SGB VIII		0 bis 21 J.		SGB IX	SGB VIII	gesamt
	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	rel.	rel.	rel.
Mitte	75	10%	10	4%	1.939	9%	4%	1%	4,4%
Neustadt	8	1%	*	2%	439	2%	2%	1%	2,7%
Süd	14	2%	*	1%	744	4%	2%	0%	2,2%
Oststadt Stadtfeld	91	13%	35	16%	3.030	14%	3%	1%	4,2%
Nordstadt Steuerewald	175	24%	23	10%	3.063	15%	6%	1%	6,5%
Marienburg-Höhe Galgenberg	29	4%	23	10%	1.716	8%	2%	1%	3,0%
Moritzberg Bockfeld	51	7%	48	21%	2.610	12%	2%	2%	3,8%
Achtum-Uppen + Einum	14	2%	*	2%	453	2%	3%	1%	4,2%
Drispenstedt + Bavenstedt	72	10%	12	5%	1.658	8%	4%	1%	5,1%
Itzum - Marienburg	17	2%	13	6%	1.324	6%	1%	1%	2,3%
Himmelsthür	26	4%	15	7%	1.203	6%	2%	1%	3,4%
Neuhof, Hildesheimer Wald, Marienrode	21	3%	14	6%	745	4%	3%	2%	4,7%
Ochtersum	36	5%	17	8%	1.644	8%	2%	1%	3,2%
Sorsum	14	2%	*	1%	472	2%	3%	1%	3,6%
Gesamt Stadt Hildesheim	717	100%	224	100%	21.040	100%	3%	1%	4,5%
außerhalb Hildesheims	74	10%	k.A.	k.A.					

* = Werte kleiner als oder gleich 5

Daten: Stadt Hildesheim, FB 50.2, Einwohnermeldedaten Statistik FB 61.2 und LK Hildesheim, Amt 406 – Jugendamt – Erziehungshilfen 2024

3. DIE LEISTUNGEN NACH SGB IX

Abbildung 3.1: Leistungsbereiche und Anzahlen der Eingliederungshilfeleistungen für Minderjährige nach SGB IX von 2019 bis 2023 sowie in Gesamtverteilung im Juni 2023



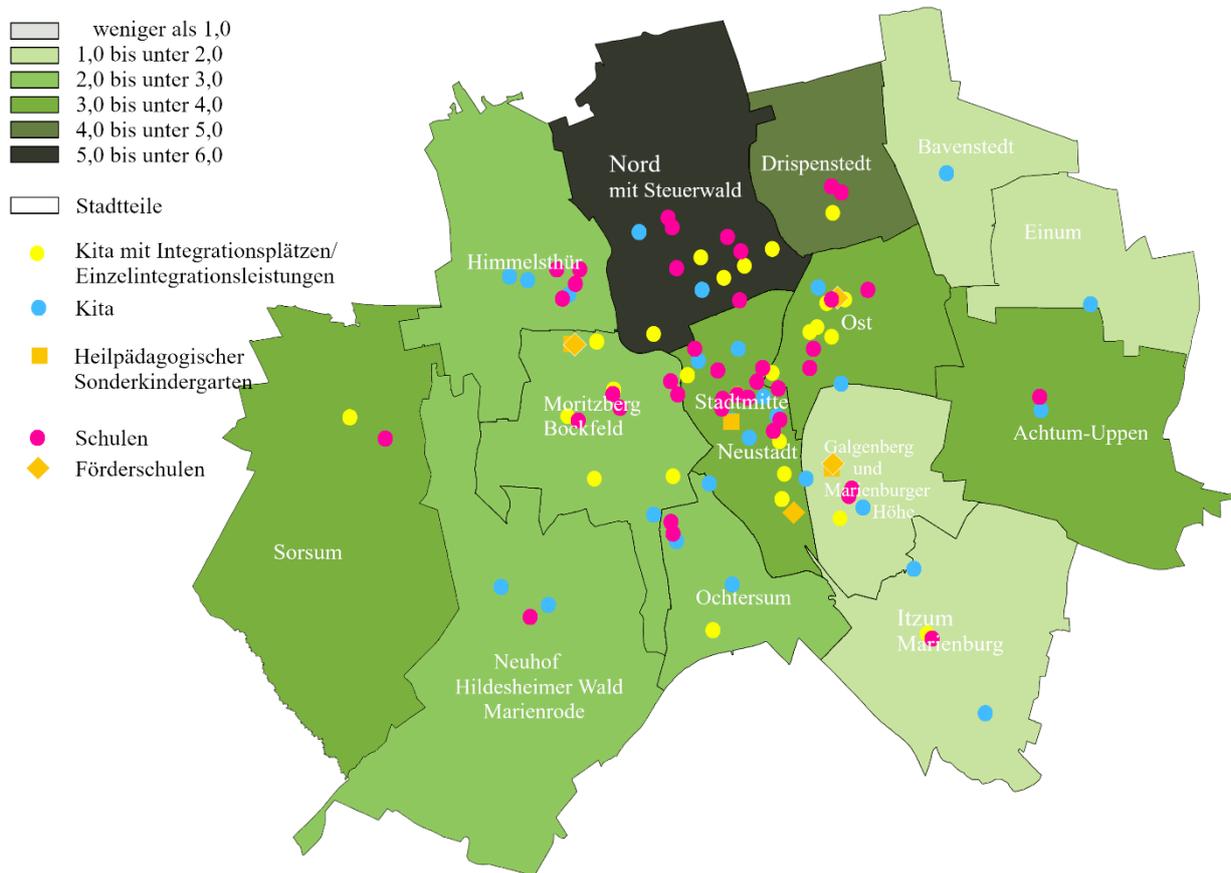
Daten: Stadt Hildesheim, FB 50.2

Zu den Eingliederungshilfeleistungen für Minderjährige mit Behinderung oder von einer solchen bedrohte Kinder und Jugendliche zählen in erster Linie heilpädagogische Leistungen zur sozialen Teilhabe und Leistungen zur Teilhabe an Bildung.

- Zu den Leistungen der sozialen Teilhabe gehören heilpädagogische Leistungen der Frühförderung, Leistungen in Krippen und Sonderkindergärten, Integrationsplätze und Einzelfallhilfen in Regelkindergärten, individuelle Assistenzleistungen und Leistungen zur Betreuung in Pflegefamilien und Heimen (zumeist als Teilhabe an Bildung).
- Teilhabe an Bildung wird in Form von Schulassistenzen, Hilfen in Tagesbildungsstätten und individuellen Hilfen erbracht. Der Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld erbringt in Hildesheim in einer Sonderform der Hilfen Leistungen zur Teilhabe an Bildung in einer Tagesstätte mit integrierter Förderschule in 210 Plätzen.
 Die Förderschule im Bockfeld ist im Prozess der Umwandlung zu einer Förderschule im Ganztage, damit werden die Tagesstättenplätze sukzessive abgebaut.

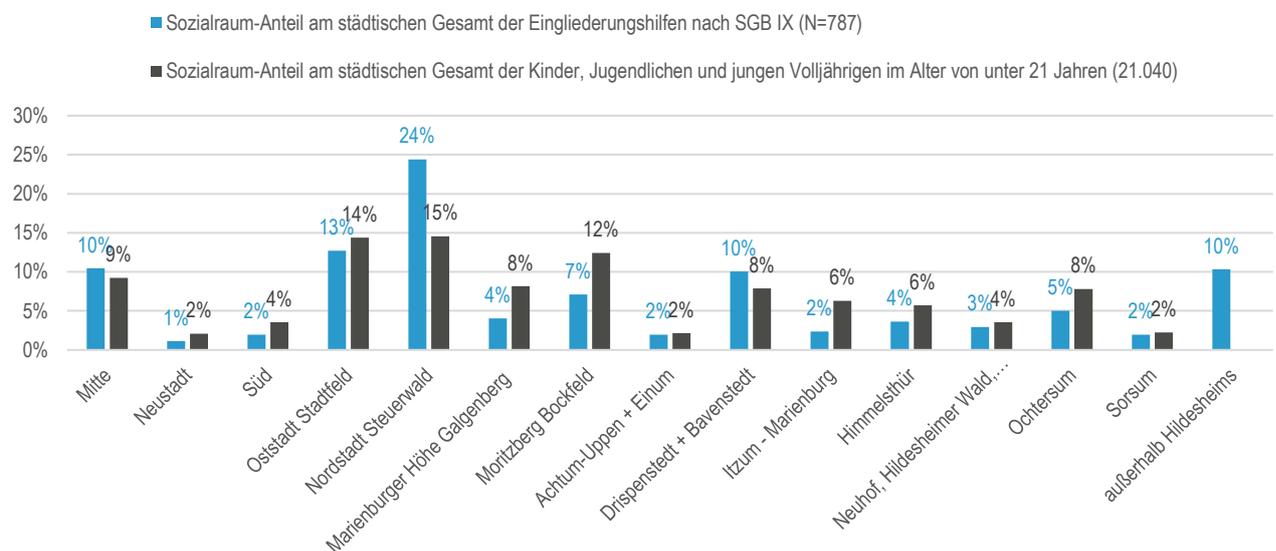
3.1. SOZIALRÄUMLICHE VERTEILUNGEN DER HILFEN NACH SGB IX

Karte 3.1: Anteil der EGH-Leistungen für Minderjährige (n=717) je 100 Stadtteilbewohnende unter 21 Jahren (Juni 2023)



Daten: Stadt Hildesheim, FB 50.2, Einwohnermeldedaten Statistik FB 61.2

Abbildung 3.2: Anteil der EGH-Leistungen für Minderjährige nach SGB IX (als insg. 100%) je Sozialraum (Juni 2023)



Daten: Stadt Hildesheim, FB 50.2

3.2. GLIEDERUNG NACH ART DER HILFEN

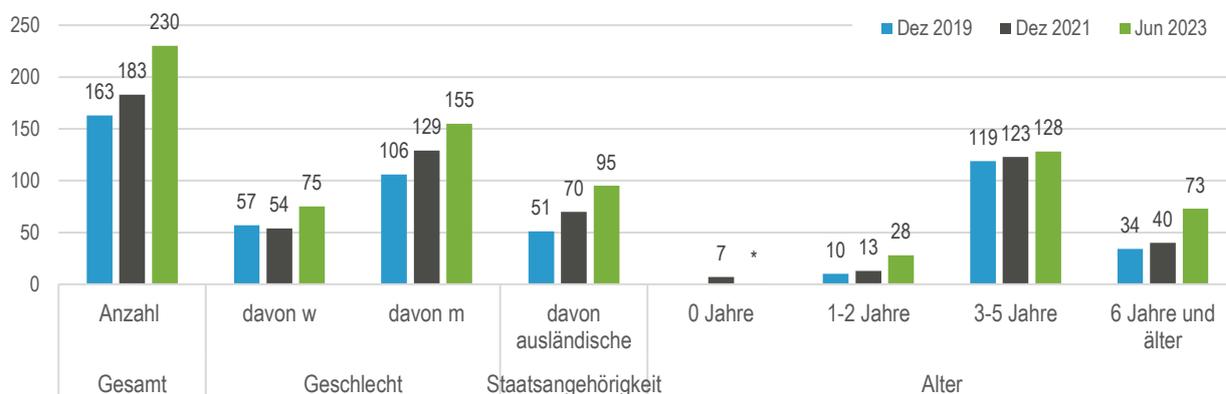
3.2.1. HEILPÄDAGOGISCHE LEISTUNGEN IN FORM VON FRÜHFÖRDERUNG

Frühförderung	§ 113 i.V.m. §§76,79 SGB IX
---------------	-----------------------------

Die Eingliederungshilfe in Form von Frühförderung gehört zu den heilpädagogischen Leistungen der Eingliederungshilfe und richtet sich an Eltern und Angehörige behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder in der Altersgruppe von der Geburt bis zum Schuleintritt.

Durch eine möglichst frühzeitige Diagnose mit anschließender fachlicher Förderung sollen die Folgen einer Behinderung beseitigt bzw. abgemildert und eine drohende Behinderung behoben werden, um den Kindern eine natürliche Entwicklung zu ermöglichen. Die Frühförderung wird im häuslichen Umfeld erbracht und leitet Eltern und Angehörige im Umgang mit Krankheit und Behinderung des leistungsberechtigten Kindes an.

Abbildung 3.3: Leistungen in Form von Frühförderung in den Jahren 2019, 2021 und 2023 (Juni), soziodemographisch



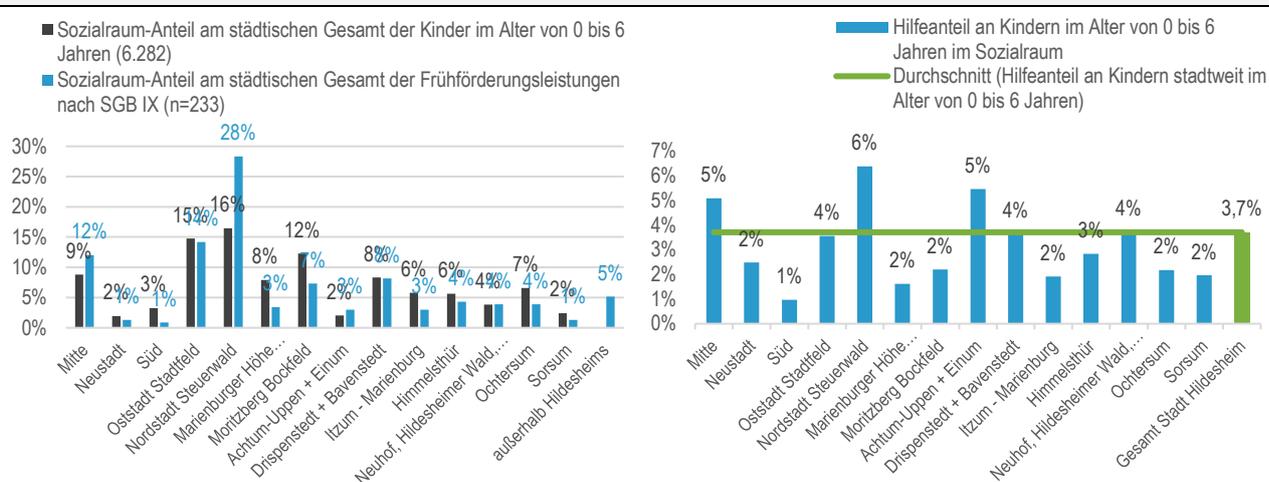
Leistungen zur sozialen Teilhabe - heilpädagogische Leistungen in Form von Frühförderung	2018	2019	2020	2021	2022	06/2023
	213	163	164	183	199	230

Daten: Stadt Hildesheim, FB 50.2

These 3: Die angestiegene Anzahl der kleinen Kinder in der Eingliederungshilfe entspricht der Strategie der Stadt Hildesheim. Eltern von kleinen Kindern mit Auffälligkeiten sollen zu einem frühen Zeitpunkt Leistungen der Eingliederungshilfe angeboten werden, um eine Verschlimmerung der Auffälligkeiten zu vermeiden, Hemmnisse schnell abzubauen und eine wesentliche Behinderung abzuwenden. Zudem sollen Eltern von mehrfach schwerst behinderten Kindern in der Frühförderung in der Akzeptanz der Besonderheiten ihres Kindes angeleitet und zu therapeutischen Experten für ihr Kind gestärkt werden, um die verschiedenen Ansprüche durchsetzen und geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Auch in der zweijährigen Pandemiezeit sind Leistungen der Frühförderung phasenweise kontaktbeschränkt in Außenaktivitäten, Anleitungen per Videokonferenz und regelmäßigen Gesprächen am Telefon erbracht worden. In der Folge des pandemiebedingten Betretungsverbot der teilstationären Einrichtungen für Kinder ist der Spracherwerb ohne Unterstützung der Einrichtungen nicht in allen Haushalten konsequent durchgeführt worden, dies betrifft insbesondere Kinder aus Familien, die die Verkehrssprache Deutsch im häuslichen Umfeld nicht anwenden. Im Folgejahr des Ausbruchs der Pandemie sind diese Familien gezielt durch Frühförderangebote angesprochen worden, um das Vorranghemmnis Sprache unter Inanspruchnahme weiterer Hilfen abzubauen.

Abbildung 3.4/ Tabelle 3.1: Verteilungsanalysen zu Frühförderungsleistungen (Juni 2023)



2023	Heilpädagogische Leistungen zur Frühförderung		Kinder der Altersgruppe		Anteil der Leistungen an Altersgruppe
	SGB IX		0 bis 6 Jahre		
Sozialräume	abs.	rel.	abs.	rel.	rel.
Mitte	28	12%	551	9%	5%
Neustadt	*	1%	121	2%	2%
Süd	*	1%	206	3%	1%
Oststadt Stadtfeld	33	14%	928	15%	4%
Nordstadt Steuerwald	66	28%	1.034	16%	6%
Marienburger Höhe Galgenberg	8	3%	495	8%	2%
Moritzberg Bockfeld	17	7%	771	12%	2%
Achtum-Uppen + Einum	7	3%	128	2%	5%
Drispenstedt + Bavenstedt	19	8%	523	8%	4%
Itzum - Marienburg	7	3%	365	6%	2%
Himmelsthür	10	4%	352	6%	3%
Neuhof, Hildesheimer Wald, Marienrode	9	4%	242	4%	4%
Ochtersum	9	4%	413	7%	2%
Sorsum	*	1%	153	2%	2%
Gesamt Stadt Hildesheim	233	100%	6.282	100%	3,7%
außerhalb Hildesheims	12	5%			

* = Werte kleiner als oder gleich 5

3.2.2. LEISTUNGEN IN KRIPPEN UND REGELKINDERGÄRTEN

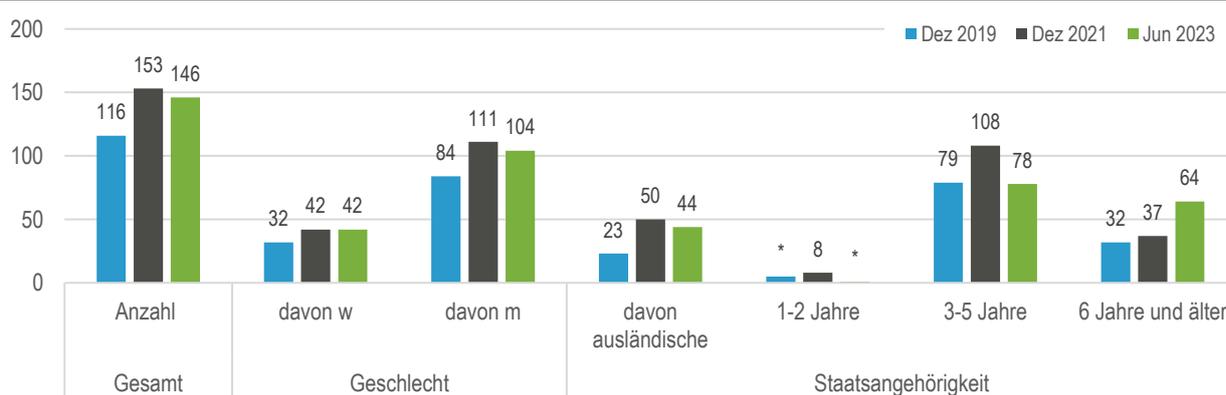
Leistungen der Eingliederungshilfe in Krippen und Regelkindergärten	§ 133 i.V.m. §§76,79 SGB IX
---	-----------------------------

In Krippen werden Kinder mit und ohne Behinderung im Alter unter 3 Jahren gemeinsam in integrativen Krippengruppen betreut. In dieser Leistung werden heilpädagogische Fachkräfte in den Gruppen eingesetzt. Einrichtungen mit Krippenbetrieb sind für eine integrative Betreuung ausgelegt, das Angebot ist allerdings von der belegten Platzzahl abhängig, es wird aufgrund der instabilen gesundheitlichen Situation der Kinder mit Behinderung von Eltern wenig abgerufen.

Das Angebot einer integrativen Kindergartenbetreuung in Regelkindergärten richtet sich an Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder ab dem 3. Lebensjahr. In einer integrativen Kindergarten-Gruppe werden Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderung in kleinerer Gruppenstärke gemeinsam betreut. Die Gruppe ist zudem mit einer heilpädagogischen Fachkraft ausgestattet.²

Wenn die Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindes in einer integrativen Gruppe aufgrund der Schwere der Behinderung oder einer fehlenden räumlichen Nähe zum Elternhaus nicht realisiert werden kann, wird die Betreuung des Kindes in Form von Einzelintegration in einer Regelgruppe bedarfsdeckend geleistet. Die Einzelfallhilfe ist eine Assistenz für ein bestimmtes Kind, sie kann auch im Pool erbracht werden und auch aus medizinischen Gründen zum Einsatz kommen (z.B. Diabetes, Epilepsie).

Abbildung 3.5: Leistungen in Krippen und Regelkindergärten in den Jahren 2019, 2021 und 2023 (Juni), soziodemographisch

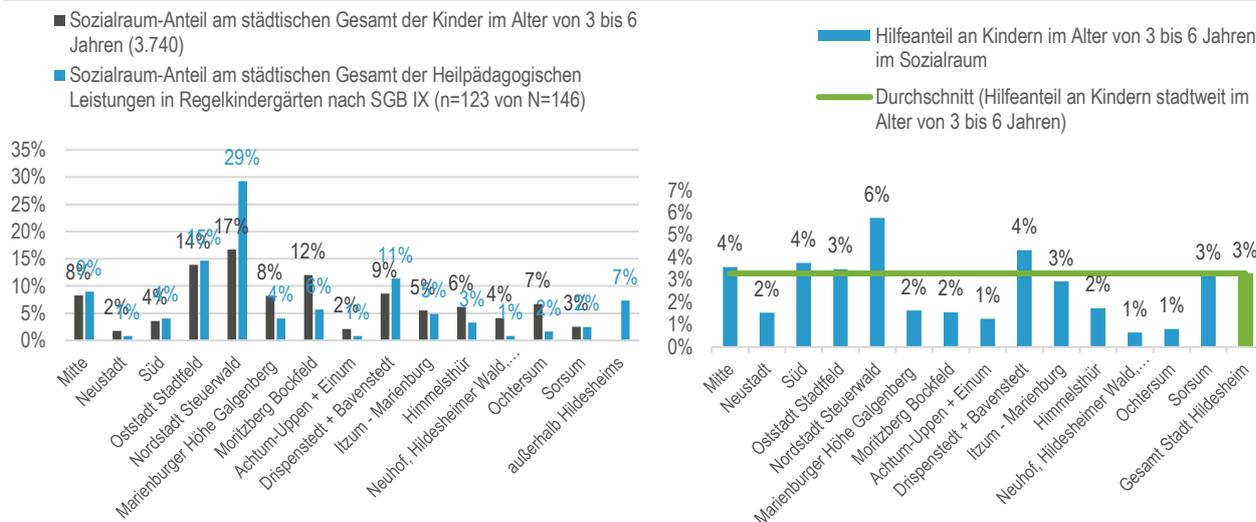


Leistungen zur sozialen Teilhabe - heilpädagogische Leistungen	2018	2019	2020	2021	2022	06/2023
Krippen und Regelkindergärten	104	116	137	153	127	146

Daten: Stadt Hildesheim, FB 50.2

² Aufgrund des Fachkräftemangels musste im Jahr 2023 eine integrative Gruppe im Stadtgebiet trotz bestehenden Bedarfs abgemeldet werden.

Abbildung 3.6 / Tabelle 3.2: Verteilungsanalysen zu Leistungen in Regelkindergärten (06/2023)



2023	Heilpädagogische Leistungen in Regelkindergärten		Kinder der Altersgruppe		Anteil der Leistungen an Altersgruppe
	SGB IX		3 bis 6 Jahre		
	abs.	rel.	abs.	rel.	
Sozialräume					rel.
Mitte	11	9%	308	8%	4%
Neustadt	*	1%	65	2%	2%
Süd	*	4%	133	4%	4%
Oststadt Stadtfeld	18	15%	519	14%	3%
Nordstadt Steuerwald	36	29%	624	17%	6%
Marienburger Höhe Galgenberg	*	4%	307	8%	2%
Moritzberg Bockfeld	7	6%	450	12%	2%
Achtum-Uppen + Einum	*	1%	79	2%	1%
Drispfenstedt + Bavenstedt	14	11%	323	9%	4%
Itzum - Marienburg	6	5%	205	5%	3%
Himmelsthür	*	3%	230	6%	2%
Neuhof, Hildesheimer Wald, Marienrode	*	1%	153	4%	1%
Ochtersum	*	2%	249	7%	1%
Sorsum	*	2%	95	3%	3%
Gesamt Stadt Hildesheim	123	100%	3.740	100%	3%
außerhalb Hildesheims	9	7%			

* = Werte kleiner als oder gleich 5

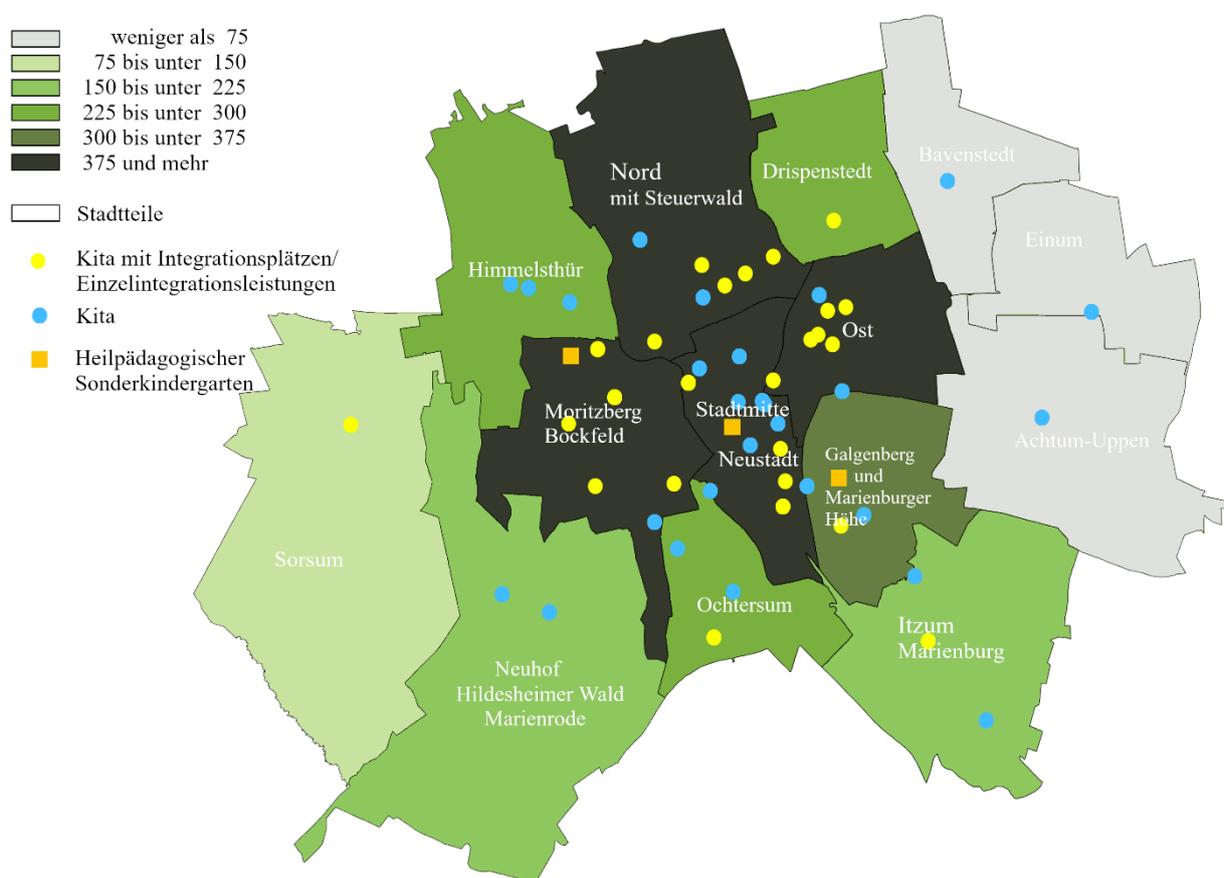
Daten: Stadt Hildesheim, FB 50.2, Einwohnermeldedaten Statistik FB 61.2

These 4: Der Bedarf an Plätzen in integrativen Gruppen in Regelkindergärten steigt stetig, es bestehen Wartelisten, um eine bedarfsdeckende Eingliederungshilfe in einer integrativen Gruppe von Regelkindergärten realisieren zu können. Gleichzeitig müssen Einrichtungen Integrative Gruppen im Zuge des Fachkräftemangels schließen. Um den Bedarf der Kinder mit Behinderung zeitnah zu decken, werden teure Einzelfallhilfen installiert. Dies führt nicht zu einer Verringerung der Gruppenstärke. Inklusion ist nur direkten Kontakt aller Kinder miteinander zu erreichen. Mit fehlenden bedarfsdeckenden Plätzen für Kinder mit Behinderung ist die Möglichkeit des Miteinanders eingeschränkt. Dies verfehlt den rechtlichen Anspruch der Kinder mit Behinderung.

These 5: Kinder mit Behinderung, die die zielgenaue Förderung in einem Sonderkindergarten benötigen, werden aufgrund bestehender Platzknappheit bis zum Beginn der geeigneten Maßnahme im Rahmen einer Einzelintegration in einem Regelkindergarten betreut, die bedarfsdeckende Förderung durch eine heilpädagogische Fachkraft findet nicht rechtzeitig statt.

Handlungsbedarf: Einrichtung neuer Integrationsgruppen in barrierefreien Regelkindergärten im Stadtgebiet und Ausbau des Angebotes in Heilpädagogischen Kindergärten.

Karte 3.2: Anzahl der Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren in den Stadtteilen sowie Betreuungsstandorte (Juni 2023)



Daten: Stadt Hildesheim, FB 50.2, Einwohnermeldedaten Statistik FB 61.2

Handlungsbedarf: Ein zusätzlicher vollausgestatteter neuer Sonderkindergarten für Kinder mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung ist zu errichten. Moderne Fördermöglichkeiten z.B. in Anlehnung an einen Waldkindergarten sind zu prüfen. Ein geeigneter Investor und ein geeigneter Träger sind zu finden.

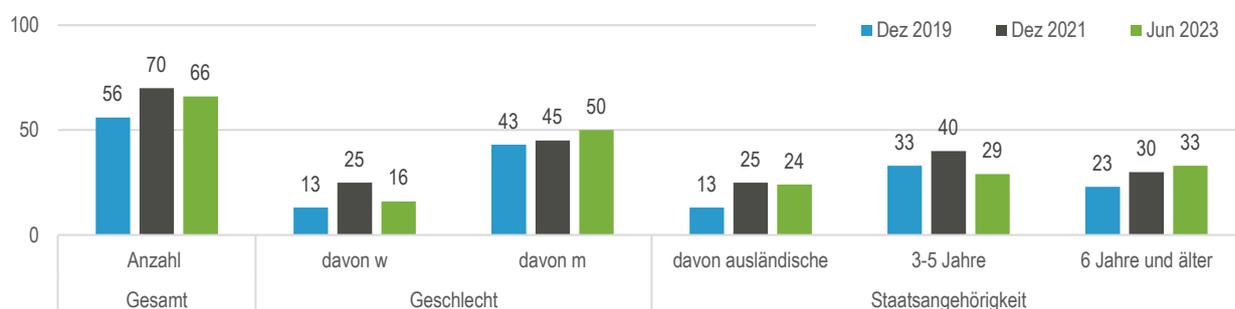
3.2.3. LEISTUNGEN IN SONDERKINDERGÄRTEN

Leistungen in Sonderkindergärten	§113 i.V.m. §§76,79 SGB IX
----------------------------------	----------------------------

Sonderkindergärten haben ein spezielles Angebot für Kinder mit einer Hörbehinderung, einer Sprachbehinderung, einer geistigen oder körperlichen Behinderung und für mehrfach schwerstbehinderte Kinder. Die Sonderkindergärten sind teilstationäre Einrichtungen, in denen Kinder behinderungsbedingt gefördert und betreut werden. In den Sonderkindergärten werden heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Leistungen erbracht.

Die heilpädagogischen Kindergärten bieten eine Betreuung und Förderung für Kinder ab dem 3. Lebensjahr an, die Sprachheilkindergärten in der Regel nach Vollendung des 4. Lebensjahres. In den insgesamt drei Sonderkindergärten im Stadtgebiet von Hildesheim (Muggelstein im Förderzentrum für Kinder mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung, dem Kindergarten des Landesbildungszentrums für Hörgeschädigte und Sprachheilkindergarten St. Lamberti für Kinder mit einer Sprachentwicklungsstörung) gibt es Wartelisten.

Abbildung 3.7: Leistungen in Sonderkindergärten 2019, 2021 und 2023 (Juni), soziodemographisch



Leistungen zur sozialen Teilhabe - heilpädagogische Leistungen in Sonderkindergärten	2018	2019	2020	2021	2022	06/2023
in Sonderkindergärten	53	55	73	73	71	66
davon Sonderkindergarten für sprach- und hörgeschädigte Kinder		25	31	36	33	34
davon Sonderkindergarten für körpergeschädigte Kinder		21	29	26	27	25
davon Leistungen in anderen Sonderkindergärten für geistig und mehrfach schwerstbehinderte Kinder		9	13	11	11	7

Daten: Stadt Hildesheim, FB 50.2

These 6: Kinder mit schweren Behinderungen und chronischen lebensbedrohlichen Erkrankungen haben aufgrund neuester medizinischer Behandlungsmethoden eine höhere Lebenserwartung. Ihre individuellen Einschränkungen können in teilstationären Facheinrichtungen gemildert, ihre soziale Teilhabe verbessert und ihre Schulfähigkeit hergestellt werden, da das Portfolio der Sonderkindergärten sowohl eine medizinische als auch pädagogische Begleitung und Betreuung umfasst. Der Bedarf ist ansteigen, die Platzzahl der Sonderkindergärten im Stadtgebiet ist begrenzt. Eine Erweiterung der bestehenden Einrichtungen im Stadtgebiet ist baulich nicht möglich.

3.2.4. WEITERE LEISTUNGEN ZUR SOZIALEN TEILHABE

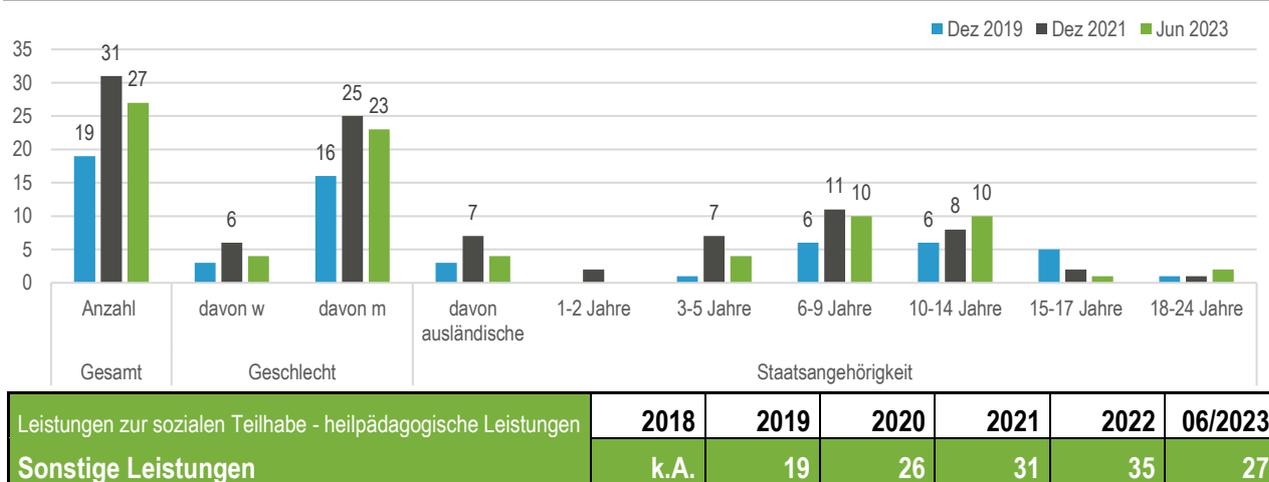
Leistungen zur sozialen Teilhabe	§113 i.V. m. §76 / §80 SGB IX
----------------------------------	-------------------------------

Zu den weiteren Leistungen der sozialen Teilhabe zählen z.B. therapeutische Maßnahmen, die der Teilhabefähigkeit dienen, z.B. Reittherapie für Kinder mit neurologischen Einschränkungen und autismspezifische Förderungen als Einzel- oder Gruppentherapie. Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages werden anlassbezogene Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche erbracht. Hilfsmittel sind erforderlich, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen z.B. durch barrierefreie Computer, bestimmte Software, Kraftknoten, Sehhilfen, Sportrollstuhl.

Leistungen zur Mobilität umfassen sowohl Beförderungskosten im Individualverkehr als auch Kosten für die behinderungsbedingte Beschaffung oder den behinderungsbedingten Umbau eines KFZs. Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Kindern mit Hör- oder Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt zu ermöglichen oder zu erleichtern, z.B. durch Gebärdensprachdolmetscher oder Kommunikationshilfen wie Talker.

Kinder mit Behinderungen, die in einer Pflegefamilie aufwachsen, erhalten dies als gesonderte Leistung der Eingliederungshilfe. Der Träger der Eingliederungshilfe übernimmt sowohl Kosten für den erzieherischen Aufwand als auch Hilfe zum Lebensunterhalt aus der Sozialhilfe analog zu den Regelungen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Abbildung 3.8: Leistungen zur sozialen Teilhabe 2019, 2021 und 2023 (Juni), soziodemographisch



Daten: Stadt Hildesheim, FB 50.2

3.2.5. TEILHABE AN BILDUNG: SCHULASSISTENZEN

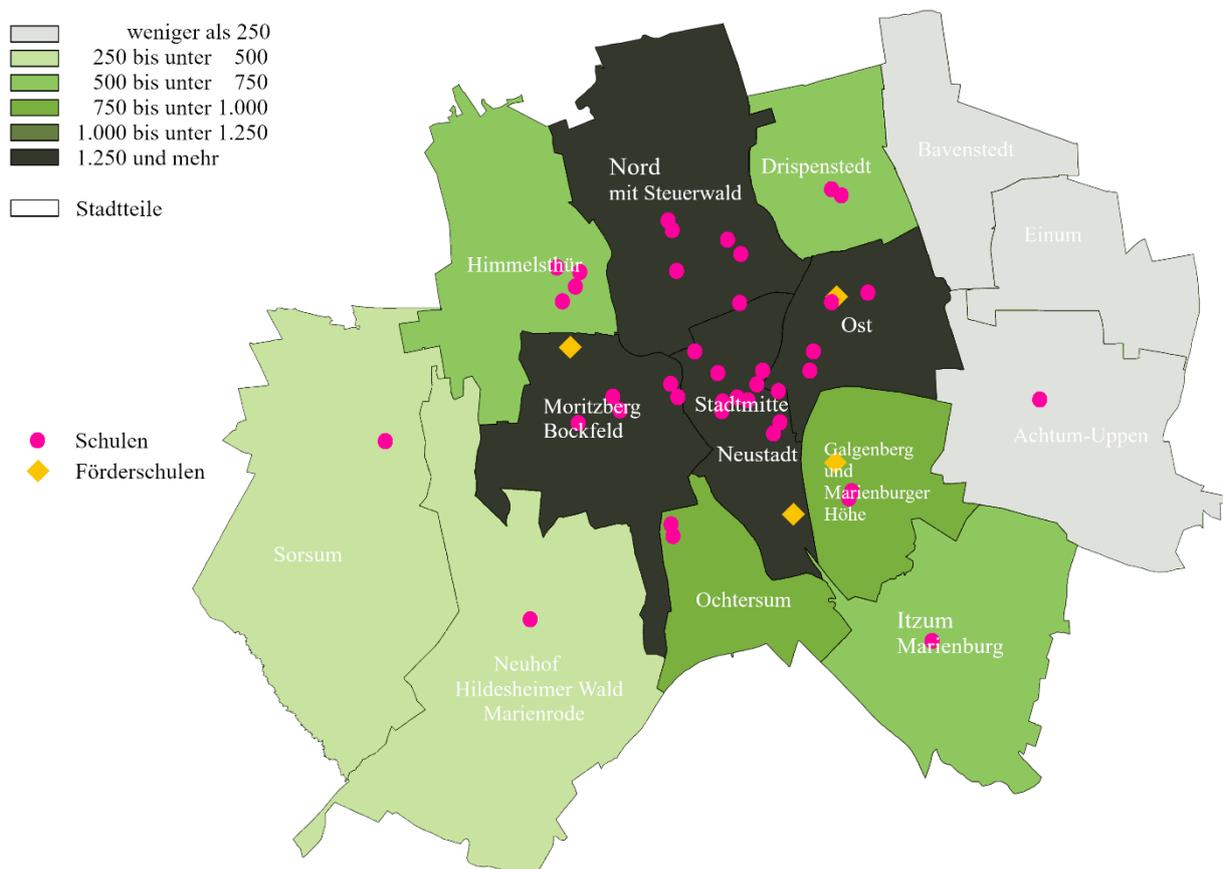
Schulassistenzen	§ 112 i.V.m. § 75 SGB IX
------------------	--------------------------

Für Kinder mit einer seelischen Behinderung ändert sich die Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe mit Einschulung, sie werden vom Jugendamt weiter begleitet. Für alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderung gilt, um die Beschulung zu ermöglichen, begleiten Assistenzen (Schulbegleitungen) der Eingliederungshilfe Schülerinnen und Schüler mit Behinderung im Schulalltag.

Eine Schulassistentin ist üblicherweise für Schülerinnen und Schüler in Regelschulen tätig. Sie werden als Hilfe zur Teilhabe an Bildung im Einzelfall oder auch als Schulbegleitungen für mehrere Kinder in einer Klasse/Lerngruppe im Pool eingesetzt.

Förderschulen haben einen ganzheitlichen Ansatz und sind mit interdisziplinären Teams ausgestattet, ein zusätzlicher Bedarf an Eingliederungshilfe besteht im Regelfall nicht. Da auch in Förderschulen die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler nicht ausreichend sicher gestellt werden kann (Weglauff Tendenzen bei fehlender Verkehrssicherheit, selbst- und fremdgefährdendes Verhalten), kommen auch dort Schulassistenten im Einzelfall oder im Pool zum Einsatz.

Karte 3.3: Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 bis unter 18 Jahren in den Stadtteilen sowie Standorte von Schulen

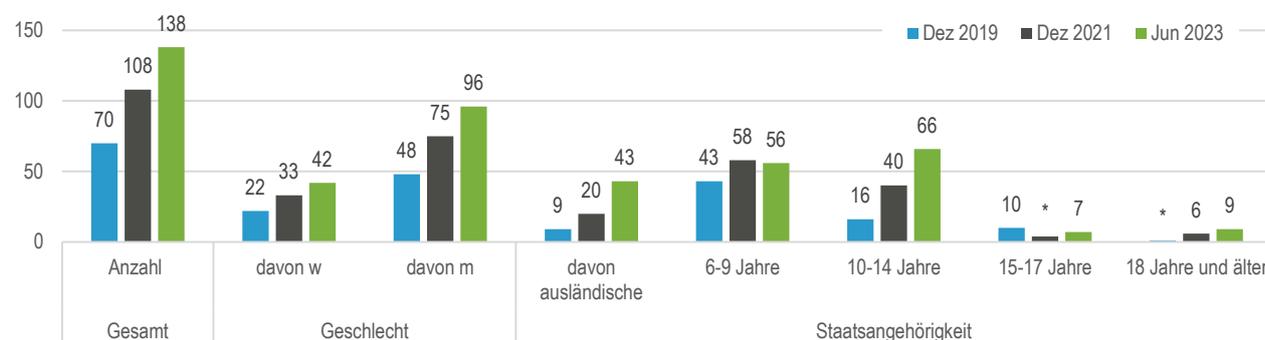


Daten: Stadt Hildesheim, FB 50.2, Einwohnermeldedaten Statistik FB 61.2

These 7: Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sind im Vergleichszeitraum nahezu verdoppelt. Der Anstieg der Hilfeanlässe ist mit der Wirkung des inklusiven Schulrechtes in Niedersachsen zu begünden. Seit Schließung der Sonderschulen und der Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die Schulform durch die Sorgerechtsinhabenden besuchen Schülerinnen und Schüler mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung eine Schule alternativ zur Förderschule. Gesellschaftliche Veränderungen und Kultur- und Sprachbarrieren behindern Kinder mit Einschränkungen zusätzlich in der Integration, gerade in Förderschulen entwickelt sich ein zunehmender Bedarf durch selbst- und fremdgefährdendes Verhalten in den Jahrgängen eins bis vier.

Handlungsempfehlung: Der behinderungsbedingte Bedarf einzelner Schülerinnen und Schüler ist in jedem Fall über die Eingliederungshilfe sicherzustellen. Hinsichtlich der Hemmnisse durch fehlende Orientierung in der Familie und der zunehmenden Selbst- und Fremdgefährdung von Schülerinnen und Schülern ist eine aktive Unterstützung über Schulsozialarbeit einzurichten. Hilfestellungen könnten über den Einsatz von qualifizierten Mitarbeitenden im Rahmen von Schulbudgets aufgebaut werden, die in Kooperation mit städtischen Mitarbeitenden der Schulverwaltung gesteuert werden. Eine Kostenbeteiligung aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe ist anzustreben.

Abbildung 3.9: Schullasistenzleistungen nach SGB IX in 2019, 2021 und 2023 (Juni), soziodemographisch



Leistungen zur Teilhabe an Bildung	2018	2019	2020	2021	2022	06/2023
Schullasistenzen	57	70	82	108	119	138

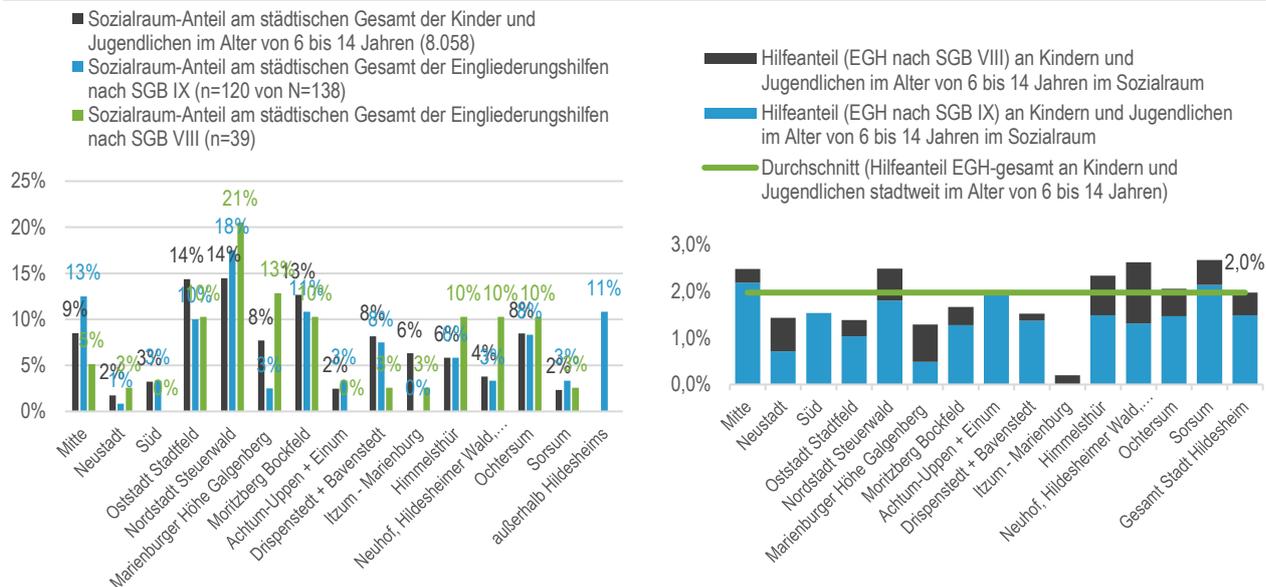
Daten: Stadt Hildesheim, FB 50.2

These 8: Fallzahlenanstieg in der Schullasistenz, weil Inklusion in Schulen, sowohl bei Schulleitungen als auch bei den Lehrenden und eingesetzten Fachkräften nicht ausreichend bekannt ist und im Schulalltag nicht umgesetzt wird.

Handlungsempfehlung: Schulleitungen und Lehrkörper benötigen schultinterne Fortbildungen im Themenbereich interkulturelle Bildung und Inklusion, die aus den Schulbudgets zusätzlich finanziert werden. Die Fortbildungen verfolgen das Ziel, interkulturell und inklusiv zu denken und zu handeln, Lerngruppen inklusiv anzuleiten und zu interkulturell beschulen. Zudem muss die Landesschulbehörde durch Aufbauschulungen Lehrende und Schulleitungen unterstützen.

Die bauliche Herstellung von Barrierefreiheit und bedarfsdeckende bauliche Ausstattung von Schulen muss von den Schulträgern konsequent weiter verfolgt werden.

Abbildung 3.10 / Tabelle 3.3: Verteilungsanalysen zu Schulassistenzeleistungen nach SGB IX (06/2023) und SGB VIII (12/2023)



2023	Schulassistenzen für Minderjährige mit Behinderung in Hildesheim				Kinder und Jugendliche der Altersgruppe		Anteil der Schulassistenzen an Altersgruppe		
	SGB IX		SGB VIII		6 bis 14 Jahre		SGB IX	SGB VIII	gesamt
	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	rel.	rel.	rel.
Sozialräume									
Mitte	15	13%	* 5%		686	9%	2,2%	0,3%	2,5%
Neustadt	*	1%	* 3%		140	2%	0,7%	0,7%	1,4%
Süd	*	3%	* 0%		261	3%	1,5%	0,0%	1,5%
Oststadt Stadtfeld	12	10%	* 10%		1.157	14%	1,0%	0,3%	1,4%
Nordstadt Steuerwald	21	18%	8 21%		1.165	14%	1,8%	0,7%	2,5%
Marienburger Höhe Galgenberg	*	3%	* 13%		620	8%	0,5%	0,8%	1,3%
Moritzberg Bockfeld	13	11%	* 10%		1.021	13%	1,3%	0,4%	1,7%
Achtum-Uppen + Einum	*	3%	* 0%		198	2%	2,0%	0,0%	2,0%
Drispensedt + Bavenstedt	9	8%	* 3%		657	8%	1,4%	0,2%	1,5%
Itzum - Marienburg	*	0%	* 3%		508	6%	0,0%	0,2%	0,2%
Himmelsthür	7	6%	* 10%		471	6%	1,5%	0,8%	2,3%
Neuhof, Hildesheimer Wald, Marienrode	*	3%	* 10%		305	4%	1,3%	1,3%	2,6%
Ochtersum	10	8%	* 10%		682	8%	1,5%	0,6%	2,1%
Sorsum	*	3%	* 3%		187	2%	2,1%	0,5%	2,7%
Gesamt Stadt Hildesheim	120	100%	39 100%		8.058	100%	1,5%	0,5%	2,0%
außerhalb Hildesheims	13	11%							

* = Werte kleiner als oder gleich 5

Daten: Stadt Hildesheim, FB 50.2, Einwohnermeldedaten Statistik FB 61.2 und LK Hildesheim, Amt 406 – Jugendamt – Erziehungshilfen 2024

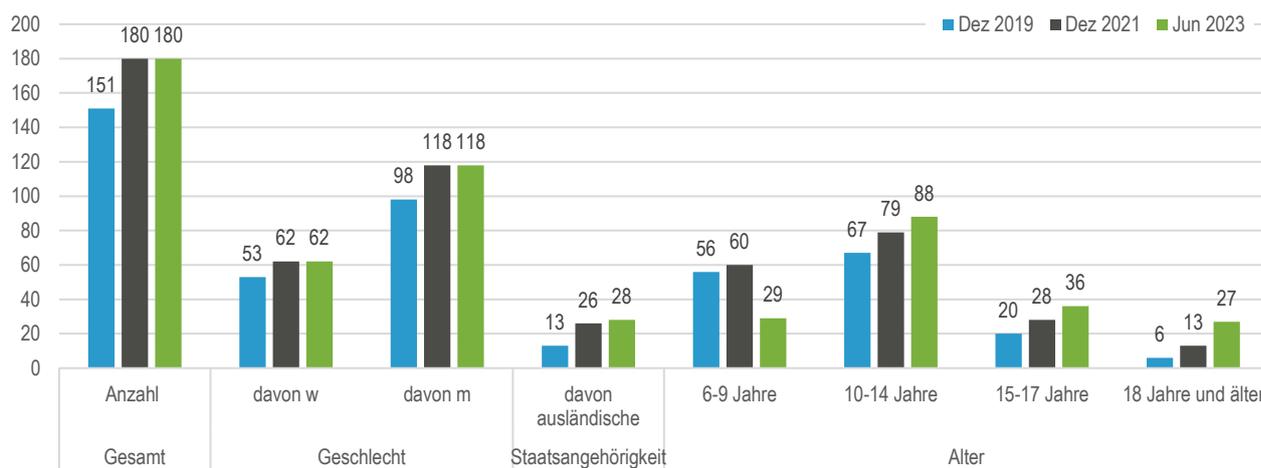
3.2.6. TEILHABE AN BILDUNG: HILFEN IN TAGESBILDUNGSSTÄTTEN UND DEM FÖRDERZENTRUM BOCKFELD

Hilfen in Tagesbildungsstätten und in der Tagesstätte mit integrierter Förderschule im Förderzentrum im Bockfeld	§ 112 i.V.m. § 75 SGB IX
--	--------------------------

Hilfen in Tagesbildungsstätten werden an schulpflichtige Kinder und Jugendliche erbracht, die eine nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung haben. In Tagesbildungsstätten wird ganzheitlich und nach Situation der Kinder und Jugendlichen neben der Beschulung nach den Kernkurrikula einer Förderschule auch eine individuelle Förderung, Begleitung und Pflege sichergestellt.

In Hildesheim besteht seit 1974 der Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld mit der Sonderform einer Tagesstätte mit integrierter öffentlicher Förderschule als ganzheitliche Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung. Ziel von Stadt und Landkreis als Träger des Zweckverbandes ist ein sukzessiver Aufbau einer Förderschule im Ganztage mit gleichzeitigem sukzessiven Abbau der 210 Tagesstättenplätze und damit der Überführung der im SGB IX nicht beschriebenen Maßnahme „Tagesstätte mit integrierter Förderschule“. Der Aufbau des ganztägigen Unterrichtes hat mit Beginn des Schuljahres 2023/24 begonnen. Von den 420 Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Förderschule im Bockfeld besuchen im Dezember 2023 195 die Tagesstätte mit integrierter Förderschule.

Abbildung 3.11: Hilfen in Tagesbildungsstätten und FÖZ im Bockfeld 2019, 2021 und 2023 (Juni), soziodemographisch



Leistungen zur Teilhabe an Bildung Hilfen in Tagesbildungsstätten/Tagesstätten	2018	2019	2020	2021	2022	06/2023
	131	151	167	180	179	180

Daten: Stadt Hildesheim, FB 50.2

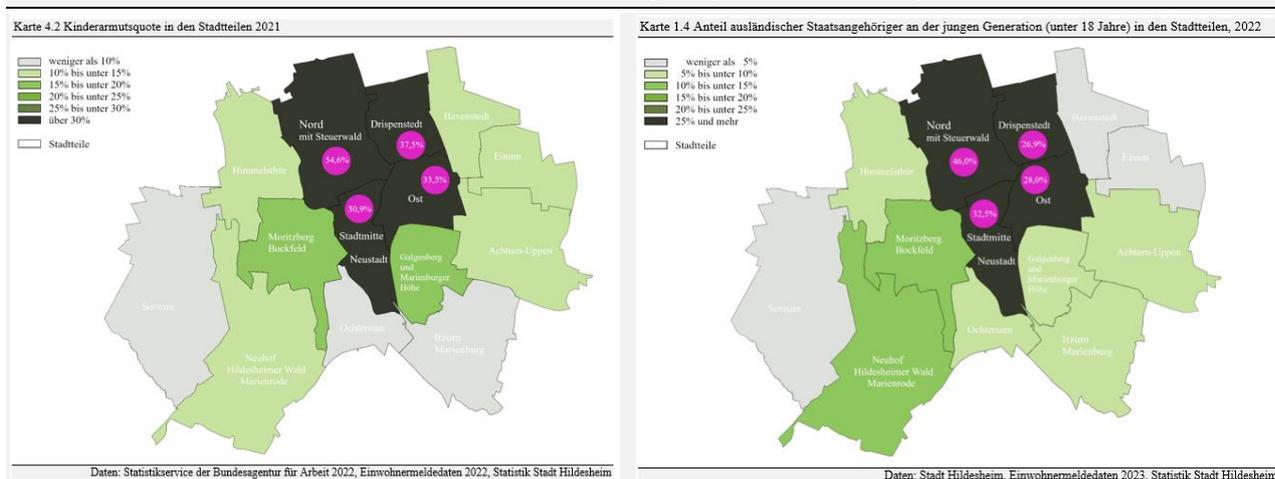
These 9: Die Lernbedingungen in der Schule sind für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in einer Regelschule nicht bedarfsdeckend. Viele der behinderten Kinder und Jugendlichen benötigen eine ruhige Arbeitsatmosphäre zum Lernen, damit kleinere Klassen, barrierefreie Zugänge und ausgebildete Förderschullehrende, um Schule als positiven Lernort wahrzunehmen und gleichberechtigt in der Schulgemeinschaft agieren zu können.

Handlungsempfehlung: Schulverwaltung und Kultusministerium müssen aktiviert werden, um die Notwendigkeit des Mitteleinsatzes aus der Eingliederungshilfe am Lernort Schule überflüssig zu machen. Zur Überzeugung der zuständigen Akteure ist eine Regelschule im Stadtgebiet projekthaft auszuwählen, an der Fachkräfte aus Universität und Fachhochschule, Jugendhilfeträger, Eingliederungshilfe und andere intensiv mit Schulleitung, Lehrerschaft, pädagogisch Mitarbeitenden, Schülerschaft und Elternschaft an der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an dieser Schule arbeiten und ihr Ergebnis in einer wissenschaftlichen Expertise bekanntgeben.

4. REFLEXIONEN IM KONTEXT INTEGRATION & PRÄVENTION

In Hildesheim sind vier zentral bis nordöstlich gelegene Stadtteile besonders kinderreich. In diesen sind zudem die Anteile an Familienarmut/Kinderarmut (SGB II-Leistungsbezug in Bedarfsgemeinschaften) und der Anteil ausländischer Staatsbürgerschaften (Neuzugewanderte) die im (sozial)räumlichen Stadtteilvergleich deutlich höchsten (siehe dazu das Sozialmonitoring 2023 der Stadt Hildesheim). Finanziell-materielle Armut und/oder Sprachbarrieren bedeuten grundsätzlich hohe Erschwernisse und Herausforderungen für die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe.

Karte 4.1 / Karte 4.2: Kinderarmutsquote und Anteil ausl. Staatsangehöriger an unter 18-Jährigen in den Stadtteilen 2021/2022



Quelle: Sozialmonitoring 2023 der Stadt Hildesheim

These 10: Im Rahmen der Eingliederungshilfe bekommen Eltern und Angehörige in der Leistung der Frühförderung Anleitung im Umgang mit der Erkrankung und (drohenden) Behinderung des Kindes. Häufig ist die fachärztliche Diagnose eine Sprachentwicklungsstörung. Kindern fehlt es an Orientierung, da die Verkehrssprache Deutsch in vielen Haushalten nicht angewendet wird.

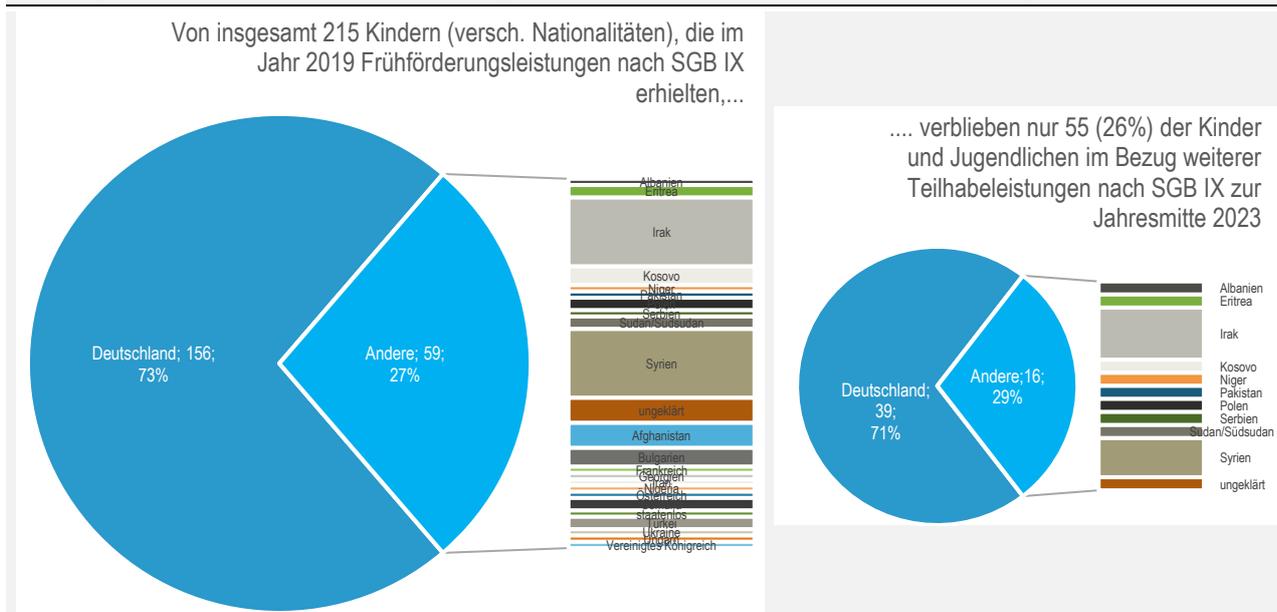
Handlungsempfehlungen:

Die Eingliederungshilfe ist eine individuelle Einzelfallhilfe. Präventive Angebote sind lösungsorientiert, aber aus Mitteln der Eingliederungshilfe als pauschale Leistung nicht finanzierbar.

Bildungsangebote für Eltern in den Themenfeldern Kindesentwicklung, Erziehungsstile, Anwendung der Verkehrssprache im häuslichen Umfeld, Therapiemöglichkeiten, Freizeitverhalten u.v.m. stärken Eltern in Hildesheim und sollen unter anderem - als ein Beispiel städtischen Angebots - für Neuzugewanderte zentral im Begegnungs- und Kompetenzzentrum HI.Punkt entwickelt und kontinuierlich angeboten werden.

These 11: Mit der Strategie der Stadt Hildesheim, Eltern von kleinen Kindern mit Behinderung zu einem frühen Zeitpunkt Leistungen der EGH anzubieten, um eine Verschlimmerung zu vermeiden bzw. eine wesentliche Behinderung abzuwenden, ist verbunden, dass hierüber spätere Auskunft über Entwicklungen von sog. „Präventionserfolgen“ gegenüber drohend-dauerhaften Beeinträchtigungen abbildbar werden.

Abbildung 4.1: Verlaufsstudie – Sind Frühförderungen von 2019 zur Jahresmitte 2023 noch im Hilfebezug der EGH nach SGB IX?



Daten: Stadt Hildesheim, FB 50.2

Eine (erstmalige) Verlaufsbeobachtung von Leistungsbeziehendendaten der Frühförderung zeigt ausgewertet, dass drei Viertel der Kinder nach Beendigung von Frühförderungsleistungen dreieinhalb Jahre später nicht mehr im Hilfesystem der EGH sind.

Während Frühförderungsleistungen im Alter von 6 Jahren bzw. mit Eintritt in das Schulalter nach Leistungslogik aufgehoben werden, sind danach weitergehende Bedarfsfeststellungen möglich (auch z.B. über die Befundabklärungsempfehlungen bei der Schuleingangsuntersuchung). Zum Schuleintrittsalter erfolgt bei Diagnostik auch die Zuordnung nach Behinderungsart in die Eingliederungshilfe nach SGB IX oder in die Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII (vgl. Kapitel 2). Daher hat eine vollständige Verlaufsbeobachtung entsprechend auch aus den (Eingliederungs-) Hilfen nach SGB VIII auf etwaige vorangegangene Frühförderung nach SGB IX zurückzublicken, also individuelle Hilfeverläufe nachzuzeichnen.

Handlungsempfehlung: Für weitere Analysen von Hilfeverläufen sind unter Bestimmungen des Datenschutzes weitere Kooperationen der Leistungsträger zu verhandeln.



Stadt Hildesheim

Impressum

Stadt Hildesheim

Dezernat für Jugend, Soziales, Schule und Sport

Bereich Teilhabe und Rehabilitation

Stabsstelle Migration und Inklusion - Sozialplanung

Markt 2

31134 Hildesheim

www.stadt-hildesheim.de